

The logo for hlb (Hochschullehrerbund) consists of the lowercase letters 'h', 'l', and 'b' in a bold, black, sans-serif font, set against a bright yellow square background.

**Hochschullehrerbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

h**lb** NRW | Postfach 20 14 48 | 53144 Bonn

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau RBe Furchert-Eichenbaum  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
per E-Mail an: alexandra.kukuk@miwf.nrw.de

**Postanschrift**

Wissenschaftszentrum  
Postfach 20 14 48  
53144 Bonn

**Besucheranschrift**

Godesberger Allee 64  
53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 - 0

Telefax 0228 55 52 56 - 99

E-Mail [info@h\*\*lb\*\*-nrw.de](mailto:info@h<b>lb</b>-nrw.de)

Internet [www.h\*\*lb\*\*-nrw.de](http://www.h<b>lb</b>-nrw.de)

Bonn, 24. Juni 2016

**Stellungnahme des h**lb**NRW zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) sowie der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeist-BVO)**

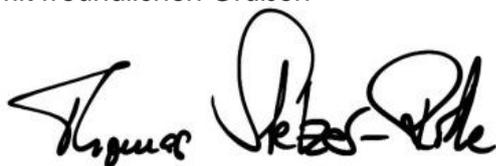
**Hier: Anhörung gem. § 94 Landesbeamtengesetz (LBG) und § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)**

**Ihr Schreiben vom 12. Mai 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Hochschullehrerbunds – Landesverband Nordrhein-Westfalen zu Ihrem Schreiben vom 12. Mai 2016.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Stelzer-Rothe', written in a cursive style.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe  
Präsident  
Hochschullehrerbund - Landesverband Nordrhein-Westfalen **h**lb**NRW**

Anlage

## STELLUNGNAHME

### **des *h/b*NRW zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) sowie der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO)**

#### **Hier: Anhörung gem. § 94 Landesbeamtengesetz (LBG) und § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die dort tätigen Professorinnen und Professoren sind von der vorliegenden und zu kommentierenden Änderung in der LVV und der HLeistBVO zwar nur indirekt aber an einer entscheidenden Stelle massiv betroffen.

Die beschriebene Änderung manifestiert eine Lehrverpflichtung von 13 SWS für Lecturer sowie für Professorinnen und Professoren mit überwiegenden Lehraufgaben an Universitäten.

Es fällt schwer, angesichts einer solchen nun in der LVV (und der HLeistBVO) angestrebten Regelung die Entrüstung zu unterdrücken, die aus Fachhochschulperspektive provoziert wird. Es macht geradezu fassungslos, dass hier der Versuch unternommen wird, eine Rangfolge der Wertigkeit zwischen einer Lehre an einer Universität und an einer Fachhochschule rechtlich zu verankern.

Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen lehren in der derzeitigen gesetzlichen Regelung 18 SWS, weil sie in besonderem Maße der Lehre verpflichtet sind. Darüber hinaus (!) nehmen Sie die in § 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) genannten Aufgaben der Forschung und Entwicklung wahr. Gerade die Forschung und Entwicklung hat in den letzten Jahren an den Fachhochschulen des Landes zugenommen, ohne dafür jedoch eine spürbare Entlastung in der Lehre zu erhalten!

Dass es schwierig ist, die hohe Lehrbelastung mit hochwertigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu verbinden, dürfte allen Beteiligten, die Einblick in die Realitäten des Systems haben, klar sein. Diese spezifische Kombination aus Lehre und Forschung/Entwicklung, die vor kurzem im Landeshochschulentwicklungsplan als besonders wertvoll herausgearbeitet worden ist, ist das Markenzeichen der Fachhochschulen des Landes. Wenn nun für Lecturer (und überwiegend mit Lehre betraute Professorinnen und Professoren) an Universitäten eine Lehrverpflichtung von 13 SWS verankert werden soll, fehlt den Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen des Landes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jedes Verständnis.

Das Signal, was hier gesendet wird, ist in hohem Maße dysfunktional. Die Regelung bildet

nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse falsch ab, sie stellt, und dies ist mindestens ebenso schwerwiegend, die Glaubwürdigkeit aller Beteiligten in Frage, die eine Gleichwertigkeit von Universitäten und Fachhochschulen propagieren.

Die seit langem angesichts der Aufgaben, die im HG NRW genannt sind, vom **hlbNRW** geforderte Reduzierung des Lehrdeputats wäre die logische und hier dringend gebotene Konsequenz. Sie würde die Glaubwürdigkeit erhalten und den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, die im Bereich derjenigen Hochschulen auftreten, die sich nicht nur um die qualifizierte Lehre kümmern (sollen), sondern darüber hinaus auch um eine angemessene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die für NRW, also für die Menschen in den Regionen dieses Landes, so wichtig ist.

Der vom **hlbNRW** vertretene Grundsatz, dass gesetzliche Regelungen ausbalanciert getroffen werden müssen, um die gedeihliche Entwicklung und die dialogorientierte Zusammenarbeit zu fördern, ist in dem vorliegenden Entwurf der LVV nicht gegeben.

Der **hlbNRW** würde sich aus den genannten Gründen deshalb mit Nachdruck wünschen, dass das hier beschriebene Ungleichgewicht in eine entsprechende (Folge-)Regelung für die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen des Landes mündet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe

Präsident  
Hochschullehrerbund - Landesverband Nordrhein-Westfalen **hlbNRW**

**Hintergrund:** Der Hochschullehrerbund - Landesverband Nordrhein-Westfalen **hlbNRW** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen. Er hat zurzeit ca. 1.500 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds **hlb** mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.